



Dellach im Drautal, 29.08.2013

Heizzuschuss 2013

Pauschalisierte Abdeckung außerordentlicher Belastungen

Auf Grund des § 34 a Abs. 1 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/2007, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 16/2012, darf Hilfe Suchenden auf Antrag einmal jährlich ein Zuschuss für die folgende Heizperiode gewährt werden.

Die Einkommensgrenzen betragen für den

Heizzuschuss in Höhe von **€ 180,--**

	<i>Einkommensgrenze Monatl. EURO</i>
Bei Alleinstehenden/Alleinerziehern	795,--
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaaren, Lebensgemeinschaften)	1192,--
Zuschlag für jede weitere Person (auch Minderjährige)	123,--

Heizzuschuss in Höhe von **€ 110,--**

	<i>Einkommensgrenze Monatl. EURO</i>
Bei Alleinstehenden/Alleinerziehern	1.040,--
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaaren, Lebensgemeinschaften)	1.430,--
Zuschlag für jede weitere Person (auch Minderjährige)	123,--

Die Einkommensgrenzen sind Nettobeträge. Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen. Sonderzahlungen sind bei Ermittlung der Einkommensgrenzen nicht zu berücksichtigen.

Unterhaltsleistungen sind vom Nettoeinkommen abzuziehen.

Nach dem K-MSG ist von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen. Als Einkommen gelten daher alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung), ferner auch Familienzuschüsse, Unterhaltszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.

Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft sind alle Einkünfte zusammenzurechnen.



Bei Lehrlingen, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen, und im gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil leben, ist von einer Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen auszugehen.

Nicht als Einkünfte gelten **Familienbeihilfen (incl. Erhöhungsbetrag), Naturalbezüge, Kriegsopferentschädigung, Pflegegelder und die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz.**

Für die Bearbeitung des Heizzuschussantrages 2013 sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Anträge für den Heizzuschuss 2013 sind **ausschließlich beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt /Magistrat** einzubringen.
- Antragsformulare werden nur von der obgenannten Stelle ausgegeben und entgegengenommen.
- Obgenannter Stelle obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die Bestimmungen für die Gewährung des Heizzuschusses erfüllt sind.
- **Die Vorlage von Rechnungen für den Heizzuschuss ist nicht mehr erforderlich.**
- Der Besitz eines Fruchtgenussrechtes ist für die Gewährung eines Heizzuschusses nicht relevant.
- Die Kosten werden zu 50% vom Land Kärnten und zu 50% von der Gemeinde getragen.

Die Antragseinbringung **beginnt am 15. SEPTEMBER 2013** und endet mit **28.FEBER 2014.**
Spätere Antragsstellungen werden nicht mehr berücksichtigt.



Der Bürgermeister:

(Johannes Pirker)

Angeschlagen am: 29.08.2013

Abgenommen am: